

## ERKLÄRUNG ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN IN DER ANLAGEBERATUNG

Die Bank verwendet grundsätzlich die von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) aufgrund der Offenlegungs-Verordnung veröffentlichten Informationen, um eine Produktauswahl für das aktive Beratungsuniversum vorzunehmen. Die Bank unterscheidet hinsichtlich Nachhaltigkeit in folgende Produktkategorien:

- **PAI-Produkte (Finanzinstrumente nach Art. 2 Nummer 7c gemäß der MiFID II – delegierten Verordnung (EU) 2017/565)**  
ESG-Strategie mit Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung: Die Berücksichtigung erfolgt hierbei durch Messung von konkreten Indikatoren mit dem Ziel, diese nachteiligen Auswirkungen zu minimieren. Dabei werden Mindestausschlüsse hinsichtlich bestimmter Kriterien wie Menschenrechte, Rüstungsgüter, Kohle oder Atomkraft angewendet. Auf Wunsch können Sie die Berücksichtigung bestimmter wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeit bestimmen.
- **Taxonomie-Produkte (Finanzinstrumente nach Art. 2 Nummer 7a gemäß der MiFID II – delegierten Verordnung (EU) 2017/565)**  
ESG-Strategie mit dem Ziel in als gesetzlich nachhaltig geltende wirtschaftliche Aktivitäten gemäß EU-Taxonomie-Verordnung zu investieren. Hierbei legt der europäische Gesetzgeber genaue Kriterien fest, unter welchen Umständen eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt.
- **Produkte gemäß Offenlegungs-Verordnung (Finanzinstrumente nach Art. 2 Nummer 7b gemäß der MiFID II – delegierten Verordnung (EU) 2017/565)**  
ESG-Strategie eines Produktherstellers mit einem Anteil von auswirkungsbezogenen Investments im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung inklusive Berücksichtigung von Leitsätzen der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschen- und Arbeitsrechte

Diese Informationen werden im Rahmen eines standardisierten Product Governance Prozess bei der Produktauswahl zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich stehen in diesem Prozess noch folgende weitere Informationen zur Verfügung (sofern vom Finanzmarktteilnehmer).

- Nachhaltigkeitsschwerpunkt (ökologisch, sozial oder gute Unternehmensführung)
- Gesamtanteil der nachhaltigen Informationen nach der Offenlegungs-Verordnung (in %)
- Anteil an ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten nach Taxonomie (in%)
- Nennung Umweltziele nach Art.9 der Taxonomie-Verordnung (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeres Ressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,

Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz- und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme)

- Berücksichtigte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Zusatzinformationen zur Offenlegungs-Verordnung (Produkt nach Art.6, Produkt nach Art.8, Produkt nach Art.9, Produkt unterliegt keinen Offenlegungs-Verordnung- Regeln)

Im Beratungsprozess werden die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nach der oben angeführten Kategorisierung abgefragt. Bei konkreten Geschäften werden die Produkte dahingehend geprüft, ob die Angaben des Produktherstellers den Präferenzen des Kunden entsprechen.

Die Finanzprodukte werden nicht auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288** aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren eingestuft oder ausgewählt.

Das Produkt Governance Gremium der Bank wählt für das konkrete Produktuniversum die Finanzinstrumente nach folgenden Kriterien aus:

### Fonds

- Bei Finanzprodukten der Raiffeisen Capital Management / der KEPLER KAG besteht ein laufender Austausch betreffend die Offenlegungen zu nachhaltigen Produkten. Nachhaltige Produkte, welche von Raiffeisen Capital Management / KEPLER KAG als gemäß den MiFID II- Anforderungen zur Abdeckung von Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet klassifiziert werden, werden in die entsprechende Nachhaltigkeitskategorie des aktiven Beratungsuniversums aufgenommen.
- Bei nicht zum Raiffeisensektor gehörenden Produktherstellern (Fremdfonds und ETF's) werden die von den Finanzmarktteilnehmern aufgrund der Offenlegungs-VO veröffentlichten Informationen dahingehend verwendet, dass für die Aufnahme in das aktive Beratungsuniversum folgende Kriterien herangezogen werden: Ein ESG-Rating von Morningstar (mindestens 4 oder 5 Sterne) und/oder ein Nachhaltigkeits-Gütesiegel wie beispielsweise das Österreichische Umweltzeichen oder das FNG-Siegel (Forum Nachhaltige Geldanlage).

### Anleihen

- Nachhaltige Produkte von sektoreigenen Emissionen werden anhand der vom Produkthersteller gelieferten Stammdaten zur Nachhaltigkeit in das Produktuniversum aufgenommen und entsprechend kategorisiert.
- Bei sektorfremden Produkten werden zur Verplausibilisierung der Angaben des Produktherstellers folgende Kriterien im Rahmen der Aufnahme in den nachhaltigen Teil des Produktuniversum herangezogen:
  - Nachhaltigkeits-Gütesiegel
    - österreichisches Umweltzeichen
    - FNG-Siegel (Forum Nachhaltige Geldanlage)
  - Fremwork des Emittenten

- Second Party Opinion

### **Einzelaktien**

- Bei Einzelaktien wird ausschließlich auf die ESG-Einstufung von Raiffeisen Research zurückgegriffen. Die von Raiffeisen Research selektierten Aktien werden ausschließlich der Produktkategorie „Produkte, die wichtige negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigen“ zugeordnet.

### **Zertifikate**

- Bei Zertifikaten werden ausschließlich sektoreigene Produkte in das nachhaltige Produktuniversum aufgenommen und ausschließlich der Produktkategorie „Produkte, die wichtige negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigen“ zugeordnet.